

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1913)
Heft: 132

Rubrik: Mitteilungen des Zentral-Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die französische Version lässt keinen Zweifel zu und gestattet die Existenz von nur einer Sektion pro Kanton. Der deutsche Wortlaut dagegen ist weniger bestimmt und könnte zu Konfusion Anlass geben; aber das in diesem Satz vorkommende Wort « Kanton » spricht jedoch für unsere Interpretation. Wenn Herr Righini in der Versammlung in Zürich einerseits das Gutachten eines Juristen mitgeteilt hat, wonach es nicht unmöglich wäre, diesen Artikel im Sinne der Trennung der Sektionen zu interpretieren, hat er andererseits grosses Gewicht gelegt auf die Ansicht des gleichen Juristen, dahingehend, dass es für die Gesellschaft äusserst gefährlich wäre, eine solche Interpretation anzunehmen. Wir sind also der Meinung, dass unsere Statuten die Existenz von zwei Sektionen im gleichen Kanton nicht zulassen.

Ein zweiter Punkt spielt ferner hier eine grosse Rolle, nämlich das Reglement selbst der Sektion Genf, dessen Art. 1 lautet:

Art. 1. — *Die Mitglieder der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildbauer und Architekten, die im Kanton Genf wohnen, bilden zusammen eine Sektion der genannten Gesellschaft, welche den Namen Sektion Genf der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildbauer und Architekten annimmt...*

Dieses Reglement ist vom Z. V. gültig erklärt worden. Es ist im Sinn und Geist der Zentral-Statuten aufgestellt und sieht in keiner Weise die Möglichkeit der Gründung einer Parallelsktion vor.

Andererseits musste man sich fragen, ob es vorteilhaft wäre, die Statuten zu ändern, um die Gründung neuer Parallelsktionen in ganz bestimmten aussergewöhnlichen Fällen, wie z. B. im vorliegenden Falle der Sektion Genf zu gestatten. Betr. diesen Punkt sind die Meinungen sicherlich geteilt, und im ersten Moment schien man, schlimmsten Falles natürlich, zu dieser Lösung des Konfliktes geneigt zu sein, weil ja jedermann zunächst für eine gütliche Erledigung der Angelegenheit war.

Hier auch handelt es sich um eine prinzipielle Frage, denn wenn einmal ein Präzedenzfall geschaffen ist, so steht zu befürchten, dass der gleiche Fall sich früher oder später für andere Sektionen einstellt. Man glaubte ein Palliativ gefunden zu haben, indem man ein Minimum von 25 bis 30 Mitgliedern für jede derartige Sektion vorschlug; aber nichts spricht dafür, dass dieses Minimum in mehreren unserer Sektionen leicht erreicht werden könnte. Die Folge dieser Möglichkeit würde ohne Zweifel eine Schwächung unserer Gesellschaft bedeuten. Sie würde allerlei unangenehme Rivalitäten heraufbeschwören, die ohne grosse Bedeutung wären, solange sie nur in ein und derselben Sektion vorkämen, die aber zwischen zwei parallelen Sektionen auftretend, eine Quelle der Uneinigkeit wäre und die Schwächung der gesamten Gesellschaft zur Folge hätte. Wie erschwert würden dadurch die Beziehungen der Sektionen selbst zu den öffentlichen Behörden! Und welche der beiden wäre die offizielle Vertreterin unserer Gesellschaft gegenüber den Lokalbehörden, und an welche hätten sich diese zu wenden? Es ist dies, wie uns scheint, ein sehr wichtiger Punkt.

Der Charakter der Zusammengehörigkeit, der unsere Gesellschaft auszeichnet, würde durch zu zahlreiche Unterabteilungen und deren entgegengesetzte Tendenzen erheblich geschwächt. Vergessen wir nicht, dass wir zur Zeit ein Ansehen geniessen, das wir nötig haben zur Aufrechterhaltung unserer Beziehungen mit den Behörden und den andern Organisationen. Dieses Ansehen muss immer mehr wachsen, und wir müssen deshalb geeinigt bleiben und durchaus alles zu vermeiden suchen, das uns trennen könnte.

Der Z. V. hat sich daher in Anbetracht all dieser Umstände einstimmig für die Anwendung des Artikels 34 unserer Statuten ausge-

sprochen, und zwar im Sinne der Interpretation, wie sie bei seiner Abfassung vorherrschte, wonach also nur eine einzige Sektion pro Kanton zulässig ist.

Demzufolge beantragt der Z. V. der Generalversammlung, den Art. 34 unserer Statuten definitiv im vorgenannten Sinn zu interpretieren. Indem er den Fall den Sektionen zum vorläufigen Studium vorlegt, möchte er ihre Aufmerksamkeit auf dessen grosser Wichtigkeit lenken und bittet sie, denselben mit dem ihm zukommenden Ernst zu beraten.

Der Zentralvorstand.



Plakat-Wettbewerb für unsere November-Ausstellung in Zürich.

Der Zentralvorstand eröffnet unter unsern Aktivmitgliedern und Kandidaten einen Wettbewerb zur Erlangung eines Plakates für unsere Herbstausstellung in Zürich:

Grösse : Höhe 1 m, Breite 70 cm.

Farben : 3 Töne (nicht 4 wie es in letzter Nummer hiess).

Text : *Kunsthaus Zürich, V. Ausstellung der Ges. Schweiz. Maler, Bildbauer und Architekten vom 2. bis 30. November 1913.*

Preise : Fr. 600 — werden unter den besten Entwürfen verteilt.

Jüry : Der Zentralvorstand amtet als Jüry.

Die Entwürfe sollen keine Urheberzeichen, sondern ein einfaches Kennwort tragen. Jeder Entwurf ist von einem versiegelten Umschlag zu begleiten, auf dem das Kennwort wiederholt ist und der den Namen und die Adresse des Urhebers enthält.

Die Sendungen haben folgende Bezeichnung zu tragen:

Plakatwettbewerb Zürich, Nov. 1913.

Die Entwürfe sind bis spätestens zum 1. Juli 1913 an die *Redaktion der Schweizerkunst*, Evole 33, Neuchâtel, einzusenden.



Geschäftsausschuss des Zentralvorstandes.

Sitzung in Olten, am 31. März 1913.

Der Geschäftsausschuss vereinigte sich am 31. März in Olten zu einer Sitzung. Er beschäftigte sich mit der definitiven Festsetzung der Erklärung des Zentralvorstandes in Sachen der Gründungsvorlage einer zweiten Sektion in Genf.

Der Entwurf für eine Unterstützungskasse, welcher uns von Seiten des Kunstvereins unterbreitet wurde, ist einem Fachmann zum gründlichen Studium übergeben worden, und dieser wird eventuelle Umänderungen mit dem Zentralvorstand besprechen.

Die Eröffnung unserer Zürcherausstellung ist auf den 2. November festgestellt worden, und wird bis 30. November offen bleiben. Der Vorschlag der Sektion Aargau betr. Herabsetzung des Preises der Kunstblätter für Aktivmitglieder, wird nicht gebilligt. Diese Herabsetzung würde für unsere Passivmitglieder einen Nachteil erweisen. Unsere Aktivmitglieder sollten dieses Opfer das wir bringen, begreifen; denn es ist eben dieses Vorrecht das wir unsern Passiven lassen, auf welches sie mit Recht am meisten Gewicht setzen.

Der Zentralvorstand wird in einer folgenden Nummer auf dieses Thema zurückkommen.

Der Zentralsekretär, Th. D.



Für das Eidgenössische Ausstellungsgebäude.

Als Herr Silvestre, in seiner Eröffnungsrede der nationalen Kunstausstellung in Neuenburg das neue Gebäude im Namen des Kunstkommission der Eidgenossenschaft übergab, konnte

er zugleich die gute Nachricht melden nach welcher mehrere Künstler, zu Gunsten einer später notwendig werdenden Erweiterung dieses Gebäudes, Kunstwerke gespendet und somit ihrer Sympathie zu dieser Sache Ausdruck gegeben haben.

Indem diese Künstler der Kunstkommission ein kleines Kapital zur Verfügung stellen, gedenken sie mit Recht, dass es der letzteren leichter sein werde vom Bund die nötige Unterstützung zu erhalten um dem Gebäude einen grösseren und höhern Raum anzuschliessen der sich besser als die bisherigen zur Ausstellung von grösseren Kunstwerken eignen würde.

Seither haben sich noch weitere Künstler der Sache angenommen. Wir veröffentlichen diesen Aufruf in der Hoffnung, dass sich unter den Mitgliedern der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten noch weitere Gönner finden werden zum Wohl der ganzen Künstlerschaft.

Bis auf heutigen Tag haben folgende Künstler Werke angemeldet:

HH. Ferdinand HODLER, Otto VAUTIER, A. HUGONNET, Rodo DE NIEDERHÄUSERN, H.-C. FORESTIER, Mangold BURKHARD, J. SCHÖNENBERGER, Ch. DUNAND, A. SILVESTRE.

Diejenigen Künstler die genügt wären sich dieser Liste anzuschliessen, wollen sich an Herrn Ch. Düby, Sekretär im Eidg. Departement des Innern Bern, richten.



Schweizer. Abteilung der internationalen Kunstausstellung. München 1913.

LISTE DER JURYMITGLIEDER

a) Vertreter der eidgen. Kunstkommission:

HH. Prof. Albert SILVESTRE, Maler, *Präsident*,
Eduard ZIMMERMANN, Bildhauer in München,
William RÖTHLISBERGER, Maler in Neuenburg.

b) In der Abstimmung durch die angemeldeten Künstler, welche bis zum 25. März 1913 Werke eingesandt haben, ernannte Mitglieder:

1. aus der deutschen Schweiz:

HH. Dr. Ferdinand HODLER, Maler in Genf,
Max BURI, Maler in Brienz,
Cuno AMIET, Maler in Oschwand,
Emil CARDINAUX, Maler in Muri b/ Bern,

2. aus der französischen Schweiz:

HH. Ed. VALLET, Maler in Genf,
Abr. HERMENJAT, Maler in Aubonne,
Giov. GIACOMETTI, Maler in Stampa,
James VIBERT, Bildhauer in Genf,

c) als Suppleanten gingen aus der Abstimmung hervor:

die Herren Burkhard MANGOLD, Maler in Basel, und
Ls. de MEURON, Maler in Marin.



Mitteilungen der Sektionen.



Section Zürich

Die Hauptversammlung unserer Section fand am 29. März in der Kollerstube des Kunsthhauses statt.

Der von dem Quästor J. Meier vorgelegte Rechnungsbericht über die zwei vergangenen Jahre wurde von den Revisoren

W. Fries und E. Stiefel auf's beste verdankt und von der Section einstimmig gutgeheissen.

In der Kassa befindet sich ein Activsaldo von fr. 921.29. Die Section zählt auf Ende des Berichtsjahres 36 Active und zwei Candidaten, sowie 65 Passivmitglieder.

In klaren Worten berichtete der Vorsitzende S. Righini über die Tätigkeit des Vorstandes nach innen und nach aussen. Der Vorstand wurde, trotzdem er eine Wiederwahl abgelehnt hatte, einstimmig wiedergewählt und ihm der herzlichste Dank der Section ausgesprochen. Er besteht also für die kommende Amtsdauer aus:

Präsident: S. Righini, Klosbachstrasse, 150, Zürich VII.

Quästor: J. Meier, Reinacherstrasse, 4, Zürich.

Darauf wurde als ständiger Protokollführer gewählt

Chr. CONRADIN, Signastrasse, 9, Zürich VIII.

Damit waren die offiziellen Geschäfte erledigt.

a. A.

Chr. CONRADIN.



Correspondenz.



Wünsche und Anregungen.

Mit Enttäuschung habe ich, wie früher schon oft, die 3 letzten Nummern unseres Blattes beiseite gelegt. «Schweizerkunst» ist der volltönende Name unserer Monatschrift. Wer sollte da nicht glauben, über das Kunstleben in der Schweiz durch dieses Blatt in jeder Hinsicht aufgeklärt zu werden. Unsere letzten Nummern enthalten aber, abgesehen von einigen Mitteilungen unseres Zentralvorstandes, so viel wie gar nichts über das Kunstleben im Allgemeinen. Und doch hat sich seit Neujahr auf dem Gebiete der Kunst in der Schweiz Verschiedenes zugetragen, das ziemlich wichtig ist.

Warum meldet unser Blatt rein Nichts über die Verhandlungen der Kunstkommission?

Wie wurden die Stipendiengelder verteilt? Was hat die Kunstkommission über das Nationaldenkmal beschlossen, was über das General-Herzog-Denkmal? Welche Beiträge gewährt sie unserer Gesellschaft, welche der Sezession, welche dem Schweiz. Kunstverein?

Ueber diese Punkte sollte unser Blatt Auskunft erteilen. Statt *hier* etwas darüber zu erfahren, muss man zu den politischen Tageszeitungen greifen, um orientiert zu werden.

Und weil ich gerade bei der Kunstkommission bin: noch eine Frage an diese. Warum immer die Geheimnistuerei über die Beschlüsse dieser Kommission? Alljährlich fragt man sich, wer wohl das Stipendium der Kunst erhalten habe. Da wird eine Verschwiegenheit beobachtet, die wirklich vorbildlich ist. Ich finde, mit Unrecht. Da die Verabfolgung des Stipendiums nicht an einen Vermögensausweis gebunden ist, so ist sie kein Almosen, sondern eine Auszeichnung und die Künstlerschaft hat das Recht zu wissen, wem diese Auszeichnung zu Teil wird.

Die Geheimnistuerei in Kunstsachen ist wirklich merkwürdig. Wenn bei uns eine neue Festung gebaut wird oder ein neues Pulver zur Anwendung kommt, so weiss es am anderen Tage das hinterste Blättchen; aber darüber, was in Kunstsachen geschieht, weiss niemand zu berichten.

Ein weiteres Beispiel für die Geheimnistuerei bietet die Gottfried-Keller-Stiftung. Da liest man wohl von Zeit zu Zeit über den Ankauf einer alten Zinnschale oder eines Chorgestühls, aber darüber, zu welchen Einzelbeträgen das zur Verfügung